

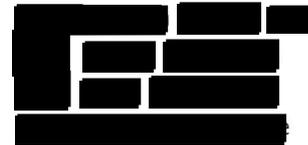
LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland  
Postfach 21 40 • 50250 Pulheim

Stadt Bornheim  
Rathausstraße 2  
53332 Bornheim

Datum und Zeichen bitte stets angeben

01.06.2023  
B 2021-2-00089

Per Mail an: @stadt-bornheim.de



**Teilflächennutzungsplan Windenergie (Teilfortschreibung) im Stadtgebiet Bornheim**  
**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB**

Ihr Schreiben vom 14.4.2023

**Stellungnahme des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland gemäß § 3 und 22 Abs. 4 Satz 6 und Abs. 5 DSchG NRW**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte ,

vielen Dank für die Beteiligung an der Aufstellung des Teilflächennutzungsplan Windenergie. Diese dient der planungsrechtlichen Steuerung von Windenergieanlagen im gesamten Stadtgebiet Bornheim.

Wie wir schon in unserer Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung vom 6.10.2021 dargelegt haben, sind von der Planung möglicherweise Baudenkmäler gemäß §§ 2 und 3 DSchG NRW, historische Kulturlandschaftsbereiche (KLBs) gemäß Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln (LVR, 2015) und die UNESCO Weltkulturerbestätte Schlösser Augustsburg und Falkenlust in Brühl betroffen.

Zu allen Baudenkmälern im Umfeld der WEA-Zonen in Bornheim, Rösberg, Alfter, Swisttal, Niederkassel und Wesseling empfehlen wir dringend, bereits zu den kommenden BImSch-Genehmigungsverfahren die konkreten Standorte bezüglich ihrer

**Ihre Meinung ist uns wichtig!**

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:  
E-Mail: [anregungen@lvr.de](mailto:anregungen@lvr.de) oder [beschwerden@lvr.de](mailto:beschwerden@lvr.de), Telefon: 0221 809-2255



Besucheranschrift:  
**LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland**  
50259 Pulheim (Brauweiler), Ehrenfriedstraße 19,  
Bushaltestelle Abtei Brauweiler: Linien 949, 961, 962 und 980  
Telefon Vermittlung: 02234 9854-0  
Internet: [www.denkmalpflege.lvr.de](http://www.denkmalpflege.lvr.de), E-Mail: [info.denkmalpflege@lvr.de](mailto:info.denkmalpflege@lvr.de)  
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung  
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Helaba  
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX  
Postbank  
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

Sichtbarkeit zu überprüfen, da festgelegte Standorte im Genehmigungsverfahren oft nur noch schwer und kostenaufwendig geändert werden können. Daher sollten die denkmalpflegerisch möglichen Standorte vor der Genehmigungsplanung mittels Visualisierungen eruiert werden. Die notwendigen Standorte für die Visualisierungen können mittels Sichtbarkeitsanalysen herausgefunden werden. Damit können Flächen, Standorte und Höhen geplanter Bauten ermittelt werden, die Baudenkmäler möglichst nicht beeinträchtigen würden.

Eine solche Sichtbarkeitsanalyse wurde vom Institute for Heritage Management (IHM) im Rahmen der Erarbeitung des Managementplans für die UNESCO-Weltkulturerbestätte Schlösser Augustusburg und Falkenlust erstellt. Diese soll aufzeigen, ab welcher Höhe und von welchen Flächen aus Bauprojekte im gemeinsamen Blickfeld mit den Schlössern zu sehen sein werden und evtl. eine Beeinträchtigung darstellen könnten. Auch kann dadurch herausgefunden werden, welche Flächen in Frage kommen würden. Diese Daten wären beim Institut zu erfragen.

Die Prüfung der UNESCO-Welterbestätte Schlösser Augustusburg und Falkenlust in Brühl ist uns ein besonderes Anliegen aufgrund der herausragenden Bedeutung der Schlösser und der sie umgebenden Kulturlandschaft. Zudem weist sie bedeutende Sichtbezüge in die umliegende Landschaft auf, die noch in weiten Zügen der historischen Situation entsprechen.

In einem Gutachten des LVR-ADR zur Welterbestätte Brühl (Weltkulturerbe „Schlösser Augustusburg und Falkenlust in Brühl“, Gutachten zur Festlegung einer Sorgfaltsfläche, Dr. Elke Janßen-Schnabel, LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, 2008, auf Anfrage bei uns erhältlich) werden die prägenden Sichtbezüge dargestellt. Die WEA-Zone südöstlich von Sechtem in der Rheinebene liegt innerhalb eines solchen Sichtkegels in Richtung Siebengebirge (siehe Anlage).

Wir begrüßen die bislang vorliegende Prüfung von Auswirkungen der WEA auf die Brühler Schlösser durch die Firma LandPlan OS mittels Visualisierungen und Bericht. Hierbei wurden folgende Blickbeziehungen überprüft:

1. Terrasse von Schloss Augustusburg Richtung Rheinebene und Villerücken
2. Blickbeziehungen von der Falkenluster Allee (verschiedene Standorte) Richtung Rheinebene und Villerücken
3. Blickbeziehungen von Schloss Falkenlust vom Parkplatz, vom Obergeschoss und vom Belvedere Richtung Rheinebene und Villerücken

Zu 1. können wir uns der Gutachtermeinung anschließen, dass es hier zu keiner Beeinträchtigung kommen wird, solange der Park mit seinem Baumbestand gepflegt und geschützt wird, da die Vegetation hier einen Sichtschutz bildet.

Zu 2. lässt sich nicht gänzlich ausschließen, dass es zu einer geringen Beeinträchtigung der barocken Sichtbeziehung in die Landschaft kommen wird. Die Visualisierungen zeigen, dass durch die WEA am Villerücken nahezu eine durchgehende Reihe

ähnlich einer Wand entlang des Villerückens entstehen würde. Die Höhenbegrenzung von 150m wegen des Militärflughafens Nörvenich ist positiv, trotzdem verdecken diese WEA fast die gesamte Ansicht des Villerückens.

Zu 3. ist zu den Blicken vom Obergeschoss und vom Parkplatz aus in Richtung Rheinebene festzustellen, dass aufgrund des vorhandenen Baumbestandes eine erhebliche Beeinträchtigung voraussichtlich nicht zu erwarten wäre. Hierfür wäre jedoch die langfristige Erhaltung der bestehenden Vegetation als Sichtschutz Voraussetzung. Trotz der bereits vorhandenen Vorbelastung des Blicks Richtung Siebengebirge durch die Stromleitung, Autobahn und Kiesgruben lässt sich nicht ausschließen, dass durch die WEA (aufgrund ihrer Höhe und der Rotationsbewegung) eine zusätzliche Beeinträchtigung dazukommt.

Neben den vorhandenen Visualisierungen fehlen allerdings weitere Prüfungen von bestimmten Standorten, welche von der Bezirksregierung Köln und uns bereits in der frühzeitigen Beteiligung erbeten wurden. Diese wären:

- die Blickbeziehungen aus dem ersten und zweiten Obergeschoss von Schloss Augustusburg Richtung Rheinebene und Villerücken sowie
- die Sichtachse vom Point de vue am Rande des Parks mit Blick in Richtung Schwadorf mit der Schallenburg und der Kirche St. Severin.

In der Synopse wird zu diesen Blickbeziehungen erklärt:

*„Eine bereits durchgeführte Visualisierung der einzelnen Windkraftanlagen kommt zu dem Ergebnis, dass insbesondere die beiden Schlösser Augustusburg und Falkenlust nur sehr gering beeinträchtigt werden, und auch weitere Beeinträchtigungen als gering zu bewerten sind.“* (Information und Entscheidung zu den Äußerungen aus der Beteiligung, S. 37)

Dem möchten wir widersprechen: Aufgrund der Bedeutung der einzelnen Sichtachsen und Blickfelder ist jede historisch bedeutsame Sichtbeziehung zu prüfen.

Des Weiteren wird ausgeführt:

*„Es existiert noch keine konkrete Anlagenplanung, so dass alle Höhenangaben zum jetzigen Zeitpunkt spekulativ sind.“* (Information und Entscheidung zu den Äußerungen aus der Beteiligung, S. 37)

Hingegen wird aber bereits in der frühzeitigen Beteiligung und auch in der vorliegenden Visualisierungsunterlage von konkreten Anlagentypen, bestimmten Koordinaten und Höhen von 246m sowie von 150m am Villerücken ausgegangen (LandPlan OS, S.1 + S.9). Um eine Beeinträchtigung tatsächlich beurteilen zu können, ist die Höhe der WEA ausschlaggebend. Gegebenenfalls lässt sich eine Beeinträchtigung durch eine Höhenreduktion mindern. Ohne zuverlässige Angabe der Höhe der WEA können wir zum jetzigen Zeitpunkt keine abschließende Aussage zu den zu erwartenden Beeinträchtigungen treffen.

Die aktuellen Unterlagen reichen somit nicht für eine abschließende denkmalfachliche Beurteilung und Stellungnahme aus. Entscheidend sind insbesondere die fehlenden Visualisierungen aus den Obergeschossen von Schloss Augustusburg und vom Point de vue. Erst wenn diese vorliegen, könnten konkreten Standorte und damit auch Höhen der einzelnen WEA festgelegt werden, die eine geringe bis gar keine Beeinträchtigung der UNESCO Welterbestätte gewährleisten würden.

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Welterbestätte sind die Auswirkungen der Planung besonders sorgfältig zu prüfen.

§ 37 Abs. 1, Satz 1 DSchG NRW besagt: „Die Anforderungen des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt und hierbei insbesondere die Pflicht zur Erhaltung des außergewöhnlichen universellen Werts von Welterbestätten [...] sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sowie bei Entscheidungen nach diesem Gesetz angemessen zu berücksichtigen.“

Zu möglichen Auswirkungen auf Planungen zu Welterbestätten bestimmt die Verordnung zum nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetz (Denkmalverordnung Nordrhein-Westfalen – DenkmalVO NRW) vom 16.08.2022:

„Können bei Planungen oder Maßnahmen im Sinne des § 37 Absatz 1 des Denkmalschutzgesetzes *schädliche Auswirkungen auf die Erhaltung des außergewöhnlichen universellen Wertes der Welterbestätte nicht ausgeschlossen werden*, soll eine Welterbeverträglichkeitsprüfung (Heritage Impact Assessment) durchgeführt werden.“

Da in diesem Fall die Auswirkung auf die Welterbestätte nicht angemessen beurteilt und eine Beeinträchtigung des universellen Wertes der Welterbestätte nicht ausgeschlossen werden kann, ist aus Sicht der Denkmalpflege eine Welterbeverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bezüglich der Anforderungen einer solchen Prüfung verweisen wir auf den von ICOMOS herausgegebenen Leitfaden unter folgendem Link: [KPV - Leitfaden zu Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfungen für Weltkulturerbegebiete.pdf \(unesco.de\)](https://www.unesco.de/sites/default/files/2022-08/KPV_-_Leitfaden_zu_Kulturerbe-Vertraeglichkeitspruefungen_fuer_Weltkulturerbegebiete.pdf)

Für diesbezügliche Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland  
Im Auftrag

